

der Tagesordnung sowie des Materials über die zu beratenden Fragen sein.

§6

(1) Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses für die örtlichen Volksvertretungen führen ihre Aufgaben nach dem Arbeitsplan und den Beschlüssen des Ausschusses durch.

(2) Der Ausschuß kann einzelnen Mitgliedern besondere Aufträge zur Lösung bestimmter Aufgaben übertragen.

§7

(1) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen stützt sich zur Durchführung seiner Aufgaben auf **die Abgeordnetengruppen der Volkskammer in den Bezirken**. Er arbeitet mit den Ausschüssen der Volkskammer zusammen.

(2) Den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses für die örtlichen Volksvertretungen ist bei der Durchführung ihrer Aufgaben jede Hilfe und Unterstützung durch die staatlichen Organe, insbesondere durch die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte, zu gewähren.

§ 8

Dem Ständigen Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen obliegt die Anleitung der Redaktion des nach § 4 des „Gesetzes über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen“ herauszugebenden Publikationsorgans.

§9

(1) Beim Ständigen Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen wird ein Büro errichtet, das mit den erforder-